

► Unfallversicherung

AUB: Sehnenruptur als Verletzung an Gliedmaßen

| Eine Ruptur der Supraspinatussehne ist eine Verletzung „an Gliedmaßen“ im Sinne von Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008). |

Mit dieser Klarstellung verschafft der BGH den betroffenen VN eine deutliche Rechtsposition (22.1.20, IV ZR 125/18, Abruf-Nr. 214406). Aber wo Licht ist, ist auch Schatten. So hat die Entscheidung des 4. Senats auch eine für den VN ungünstige Aussage. So kann nämlich eine Minderung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach Ziffer 3 AUB 2008 auch bei einer Sehnenruptur in Betracht kommen.

MERKE | Die Entscheidung verlagert künftig den Schwerpunkt des Streits zwischen VN und VR. So wird die erste Hürde für die Frage, ob ein versicherter Unfall vorliegt, deutlich gesenkt. Künftig entscheiden sich entsprechende Fälle vor allem an dem Punkt der Vorschädigung.

► Private Lebensversicherung

Anforderungen an die Verbraucherinformation zu Garantien

| Der VR muss den VN nicht darüber informieren, ob für Rückkaufswerte überhaupt eine Garantie besteht. |

Dies folgt nach einer Entscheidung des BGH schon aus dem Gesetzestext (11.12.19, IV ZR 8/19, Abruf-Nr. 213685). Gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b) und d) der Anlage Teil D zum VAG a. F. muss der VR Angaben über das Ausmaß machen, in dem Rückkaufswerte garantiert sind. Nach ihrem Wortlaut setzt die Bestimmung voraus, dass Rückkaufswerte garantiert sind, und knüpft hieran das Erfordernis, das Ausmaß der Garantie anzugeben.

Das steht in Einklang mit dem Wortlaut der einschlägigen europäischen Richtlinie, die durch Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b) und d) der Anlage Teil D zum VAG a. F. in deutsches Recht umgesetzt wurde. Dieser verlangt als Bestandteil der Informationen über die Versicherungspolice die Angabe der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind.

MERKE | Die Bestimmung sieht keine Pflicht vor, darüber zu informieren, ob Rückkaufswerte überhaupt garantiert sind. Dies stimmt mit Anhang II Buchst. A. Nr. a.4 der Richtlinie überein, wonach die dem VN mitzuteilenden Informationen die Beschreibung jeder Garantie enthalten müssen. Damit wird eine Darstellung gegebener Garantien gefordert. Nicht gefordert wird dagegen ein Negativattest darüber, dass Garantien nicht bestehen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 214406



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 213685